



Sangerhausen, 08.07.2025

Informationsvorlage

IV/017/2025

Erarbeiter:	FD Finanzen	Erstellt am:	08.07.2025
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 30.06.2025

Gesetzliche Grundlagen:

§ 65 Abs. 2 KVG LSA
§ 26 Abs. 1 KomHVO LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.08.2025
Finanzausschuss	26.08.2025
Stadtrat	04.09.2025

Begründung:

Der Stadtrat bestimmt durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan die finanzpolitischen Richtlinien für die Verwaltung. Entsprechend § 65 Abs. 2 des KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Vertretung über alle wichtigen, die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. In Anlehnung daran ist die Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA mehrmals jährlich, das heißt mindestens zweimal jährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Berichtspflicht – in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichtes, wird mit Stand zum 30.06.2025 für das Haushaltsjahr 2025 hiermit nachgekommen.

Der Bericht enthält grundsätzlich aktuelle Angaben zur tatsächlichen Entwicklung

- der Einzahlungen und Auszahlungen
- der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- der Liquidation.

Anlage/n

Berichtswesen 30.06.2025

üpl_apl 01-06_2025